



Antwort zur Anfrage Nr. 1362/2026 der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend
Plakate von Akteur*innen der Zivilgesellschaft (DIE GRÜNEN)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Welchen Verwaltungsweg nehmen Anträge auf Sondernutzung, hier Plakate für Veranstaltungen für nichtkommerzielle Veranstaltungen mit überörtlichem Interesse?

Der Antrag ist beim Ordnungsamt zu stellen. Sollte ein Antrag an einer anderen Stelle eingereicht werden, wird dieser zuständigkeitshalber an das Ordnungsamt weitergeleitet.

Soweit es um Veranstaltungen nichtkommerzieller Art geht, bestimmt die Richtlinie zur Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Mainz:

"Plakatierungen für Veranstaltungen besonderer kultureller, gesellschaftlicher, sportlicher, sozialer oder im sonstigen besonderen eigenen Interesse der Landeshauptstadt Mainz liegender Art, weisen demgegenüber regelmäßig einen anderen, mehr informierenden, hinweisenden und nicht rein gewerblichen, die Aufmerksamkeit auf sich ziehenden Charakter auf und können daher grundsätzlich mit einer Sondernutzungserlaubnis versehen werden."

In diesen Fällen von nichtkommerziellen Veranstaltungen wird die Abteilung Öffentlichkeitsarbeit/Protokoll beim Hauptamt beteiligt. Diese prüft und entscheidet, ob ein solcher Fall vorliegt, bzw. ob die Voraussetzungen der Richtlinie vorliegen. Die Abteilung Öffentlichkeitsarbeit teilt das Ergebnis ihrer Prüfung mit. Das Ordnungsamt übernimmt in diesen Fällen die Entscheidung und gibt dem Antragsteller den Verwaltungsakt bekannt.

2. An welcher Stelle werden auf welcher Grundlage beschlossen wie viele Plakate in welchem Stadtteil gestellt werden dürfen?

Das Ordnungsamt entscheidet unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit/Protokoll nach den Regelungen bzw. Kontingenten, die in der Richtlinie zur Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Mainz enthalten sind.

3. Wer hat auf welcher Grundlage beschlossen, dass in diesem Sommer Veranstaltungen bekannter Mainzer Akteur*innen der Zivilgesellschaft weniger oder gar nicht mit eigenen Plakatständern beworben werden durften?

Die Grundlage der Begrenzung von Plakatierungsmengen ist die gültige Richtlinie zur Sondernutzung des öffentlichen Raums (Plakatierungsrichtlinie). Sie definiert die Praxis in Umfang und im Procedere. Sie ist nicht geändert worden, insofern wurde auch die Praxis nicht geändert. Um wie im Außenwerbevertrag und in der Richtlinie grundsätzlich formuliert die Menge an Stellplakaten einzugrenzen, wurde im Jahr 2026 mit Inkrafttreten des neuen

Werberechtsvertrag die Option der Plakatierung auf Anlagen von DSM Stroeer verstärkt angeboten.

4. Im Masterplan Klimaschutz wird ausdrücklich auf „Informationskampagnen für und mit der Zivilgesellschaft“ als Teilmaßnahme genannt. Wie passt die Einschränkung der Sichtbarkeit von Informationen durch Akteur*innen der Zivilgesellschaft zu dieser Maßnahme?

Auf Basis der geschilderten Praxis hat sich die Sichtbarkeit von Kampagnen nicht eingeschränkt. Anstelle von zuvor maximal 50 Plakaten auf Stellwänden können nun 90 Plakate über DSM Stroeer an Allgemeinstellen gehängt werden.

5. Plakate bieten Informationen für Menschen, die über Tagespresse oder Socialmedia nicht erreicht werden, wie schätzen Sie die Notwendigkeit dieses Informationsmittels ein?

Die Verwaltung schätzt die Notwendigkeit von Plakatwerbung ebenfalls hoch ein.

6. Würde die Landeshauptstadt selbst eine Veranstaltung, die sich dezidiert an alle Mainzer*innen richtet nur im Stadtteil des Veranstaltungsortes bewerben?

Da es sich stets um Einzelfallprüfungen handelt, ist dies nicht pauschal zu beantworten. Die Verwaltung verzichtet in der Regel auf die Nutzung von Plakaten auf Stellschildern und nutzt die stadtweit verfügbaren Anschlagstellen von DSM Stroeer. In besonderen Fällen wird in der Nähe von Veranstaltungsorten auch nur in dem jeweiligen Stadtteil plakatiert oder dort zusätzlich eine kleine Zahl (maximal 20) Stellplakate aufgestellt.

Mainz, 04.09.2026

gez.

Karsten Lange
Beigeordneter